

Niederschrift

über die 70. Sitzung des Stadtrates Wörth a. Main am 22.01.2020

Zu der Sitzung waren alle Stadträte ordnungsgemäß geladen. Erschienen sind der Erste Bürgermeister und 15 Stadtratsmitglieder. Stadtrat Wetzel fehlte entschuldigt. Stadtrat Feyh nahm an der Sitzung ab TOP 3 teil

Ferner waren anwesend: VAmtm. Mechler, Stadtkämmerer
VR A. Englert, Protokollführer

Die Sitzung war öffentlich von TOP 1 - 11, nichtöffentlich ab TOP 12 und dauerte von 19.00 Uhr bis 21.10 Uhr. Soweit nicht anders vermerkt, wurden die Beschlüsse einstimmig gefaßt.

1. Bürgerfragestunde

Während der Bürgerfragestunde wurden keine Anliegen an den Stadtrat herangetragen.

2. Genehmigung der Niederschriften über die Stadtratssitzungen am 04.12.2019 und 18.12.2019

Der Stadtrat beschloß die Niederschrift über die Stadtratssitzung am 18.12.2019 zu genehmigen.

Die Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 04.12.2019 wurde zurückgestellt.

3. Betriebe gewerblicher Art

3.1 Jahresabschluß 2017 des BqA „Wasserversorgung“

Stadtkämmerer Thomas Mechler stellte dem Stadtrat die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses 2017 vor.

Die Gewinn- und Verlustrechnung 2017 schließt mit einem Jahresverlust nach Steuern i.H.v. 74.577,39 € (Vorjahr: Gewinn 16.986 €) ab. Das Ergebnis hat sich damit um 91.563,39 € gegenüber dem Vorjahr verschlechtert.

Die erste wesentliche Veränderung zeigt sich unter der Position „Umsatzerlöse“. Hier ist ein Rückgang um insgesamt 64.470 € zu verzeichnen. Ursächlich sind nicht die Einnahmen aus Wassergebühren, sondern die für die Rückzahlung der Gebührenüberschüsse aus der Periode 2013-2016 i.H.v. 47.710 € gebildeten Rückstellungen, die bei den Umsatzerlösen negativ zu Buche schlagen. Im Vorjahr stand an dieser Stelle mit 24.746 € noch ein positiver Betrag.

Die zweite wesentliche Veränderung ergibt sich unter der Position „Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe“. Innerhalb dieser Position sind die Kosten für den Unterhalt der zentralen Anlagen und der Hauptleitungen erheblich, nämlich von 31.461 € im Vorjahr um 111.470 € auf 142.931 € in 2017 angewachsen. Ursache hierfür sind zum einen erhebliche Mehraufwendungen für die Reparatur der Wasserrohrbrüche im öffentlichen Netz, den von 3 auf 9 gestiegen sind. Zum anderen mussten allein für den Unterhalt der Brunnenanlagen insgesamt 47.606 € (Vorjahr: 646 €) bereitgestellt werden.

Die Löhne und Gehälter (Bauhofkosten) sind wegen einer größeren Anzahl von Rohrbrüchen um 25.888 € auf insgesamt 77.642 € gestiegen.

Aufgrund des Jahresverlustes konnte 2017 keine Konzessionsabgaben mehr realisiert werden. Im Vorjahr stand hier noch ein Aufwand i.H.v. 113.638 €.

Die Bilanz schließt zum 31.12.2017 in Aktiva und Passiva mit 1.422.270,50 € (Vorjahr: 1.176.622,75 €) ab.

Der im Wirtschaftsjahr 2017 i.H.v. 76.830 € erzielte Verlust wurde i.H.v. 14.238 € in das Wirtschaftsjahr 2016 rückgetragen. In der Folge konnten die für 2016 i.H.v. 2.252,40 € bereits bezahlte Körperschaftssteuer/Solidaritätszuschlag wieder erstattet werden. Verlustbedingt ist auch im Jahr 2017 keine Körperschaftssteuer zu zahlen.

Im Jahr 2017 überstiegen die Vorsteuern die Mehrwertsteuern mit einem Betrag i.H.v. 68.948,29 €.

Im Verbrauchszeitraum 10/2016 – 09/2017 wurden insgesamt 204.996 m³ Wasser verkauft. Die verkaufte Wassermenge hat sich somit gegenüber dem Vorjahr nur geringfügig um 873 m³ bzw. um 0,4% gesteigert. Der rechnerische Wasserverlust beläuft sich auf 7,6%. Insbesondere durch eine Häufung von Rohrbrüchen ist dies deutlich mehr als im Vorjahr (5,1%).

Auf Anfrage von Stadtrat Laumeister teilten Bgm. Fath und Stadtkämmerer Mechler mit, daß die finanziellen Auswirkungen der Betriebsführung durch die Stadtwerke Klingenberg noch nicht abschließend beurteilt werden können, da diese erst im Jahr 2018 ansetzte und anfangs noch gewisse Doppelarbeiten aufgetreten sind..

Der Stadtrat beschloß, den Jahresabschluß für den BgA „Wasserversorgung“ für das Geschäftsjahr 2017 zu billigen.

3.2 Jahresabschluß 2017 des BgA „Freizeiteinrichtungen“

Stadtkämmerer Thomas Mechler stellte dem Stadtrat die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses 2017 vor.

Die Gewinn- und Verlustrechnung 2017 schließt mit einem Jahresgewinn nach Steuern von 163.323,38 € ab. Das Ergebnis hat sich damit um 15.112,23 € gegenüber dem Vorjahr verbessert.

Ausgelöst wird dieses geringfügig verbesserte Ergebnis primär von der **Erlösseite** der G+V-Rechnung, und zwar durch die G+V-Position „sonstige Erträge“, die mit insgesamt 613.732,60 € abschließt und um 13.732,65 € höher als im Vorjahr ausfällt. Innerhalb dieser Position fallen zunächst die „Beteiligungseinnahmen“ mit einem Volumen von 546.346,87 € (Vorjahr: 546.254,328 €) gegenüber dem Vorjahr praktisch unverändert aus. Ohne diese Beteiligungseinnahmen hätten die beiden BgA Hallenbad und Zweifachsporthalle einen Verlust von 383.023 € erzielt.

Die Umsatzerlöse sind geringfügig um 4.032,35 € auf nunmehr 78.207,28 € gesunken. Dabei bewegen sich die Badegebührenumsätze auf dem hohen Niveau der Vorjahre. Im Sporthallenbereich haben die Nutzungen durch die Vereine leicht zugelegt, während die Nutzungen durch die Schulen leicht abgenommen haben.

Die Bilanz schließt zum 31.12.2017 in Aktiva und Passiva mit 9.268.161,78 € ab.

Für das Wirtschaftsjahr sind Körperschaftssteuer und Solidaritätszuschlag i.H.v. 50.838,36 € zu zahlen. Die Vorsteuern überstiegen die Mehrwertsteuern mit einem Betrag i.H.v. 26.180,95 €.

Auf Anfrage von Stadtrat Turan teilte Bgm. Fath mit, daß das Hallenbad derzeit von eigenem Personal, die Sporthalle jedoch von einem externen Dienstleister gereinigt wird. Eine Neuausschreibung der Arbeiten ist für 2020/2021 vorgesehen.

Der Stadtrat beschloß, den Jahresabschluß für den BgA „Freizeiteinrichtungen“ für das Geschäftsjahr 2017 zu billigen.

4. Änderung des Bebauungsplanes „Untere und Obere Meister“

4.1 Ergebnis der öffentlichen Auslegung

Der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes „Untere und Obere Meister“ im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 5983 und 6010/1 hat vom 09.12.2019 bis zum 17.01.2020 öffentlich ausgelegen. Aus der Bevölkerung sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

Dr. Claus Latz, Wiesenweg 2

Herr Dr. Latz bittet um eine geringfügige Verschiebung der neuen Erschließungsstraße in Richtung Sporthalle. Er hat Interesse am Erwerb des nicht benötigten Grundstücksstreifens zwischen Straße und seinem Haugrundstück mit einer Breite von 4 m, um dort ein etwas größeres Garagengebäude als bislang vorhanden errichten zu können.

Beschluß:

Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine weitere Einengung der öffentlichen Fläche zwischen Garage Latz und Sporthalle ist zu vermeiden, um auf mögliche künftige Entwicklungen (z.B. weitere Vergrößerung von Rettungsfahrzeugen und deren Schleppkurven) reagieren zu können. Zudem läßt die Lage des angesprochenen Bereichs im Überschwemmungsgebiet des Maines nicht erwarten, daß für ein größeres Gebäude eine Baugenehmigung oder wasserrechtliche Erlaubnis erteilt würde.

Gerhard Christl/Maria Bauer

Herr Christl und Frau Bauer haben „Einspruch“ gegen die Planung eingelegt. Die Einwendungen wurden wie folgt begründet:

Umlagen- und Erschließungskosten sowie evtl. Folgekosten für die neue Erschließungsstraße sind auszuschließen.

Das geplante Bauvorhaben im Bauhausstil ist der vorhandenen Bauweise nicht angepaßt

Die Bepflanzungen haben den gesetzlich festgesetzten Abstandsregeln zu entsprechen. Es wird auf die Kontrolle vor Beginn der Baufeldräumung hingewiesen, da dort Fledermäuse beobachtet wurden.

Beschluß:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Frage etwaiger Erschließungskosten ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Zudem schließt das Grundstück der Einwendungsführer nicht an die neue Erschließungsstraße an, sodaß kein eine Beitragspflicht auslösender Erschließungsvorteil entstehen kann.

Die vorhandene Bebauung der Umgebung ist durch verschieden große Gebäude in verschiedenen Baustilen geprägt. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes nehmen diese Heterogenität (insoweit auch vom Landratsamt unbeanstandet) auf. Eine möglichst flache Dachausführung führt darüberhinaus zu einer geringeren Beeinträchtigung der freien Aussicht, auch wenn diese grundsätzlich nicht eigens geschützt ist. Eine Verletzung schützenswerter Belange der Einwendungsführer ist deshalb nicht zu erkennen.

Der Hinweis auf gesetzliche Regelungen bzw. die Einhaltung von Festsetzungen wird zur Kenntnis genommen. Ungeachtet dessen sind die angesprochenen Aspekte ohnehin zu berücksichtigen.

Die beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange haben sich wie folgt geäußert:

Landratsamt Miltenberg

Bei der Auflistung der Rechtsgrundlagen wird darauf hingewiesen, dass die Bayerische Bauordnung (BayBO) zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) geändert wurde.

Im textlichen Teil wird nur ein Höhenbezugspunkt genannt. Jedoch befinden sich im planerischen Teil 3 Höhenbezugspunkte. Weiter sollte festgesetzt werden, welcher Höhenbezugspunkt welchem Flurstück zugeordnet ist.

Eine Reduzierung der GRZ auf 0,35 erscheint bei einer Nachverdichtung, welche mit einem schonenden Umgang mit Boden als schützenswertem Gut begründet wird, als widersprüchlich. Hier sollte man sich an den üblichen 0,4 halten.

Zur eindeutigen Bestimmung des Baufensters und zur späteren Übertragung in die Planung, sollte dieses bemaßt werden.

Im Textteil ist festgesetzt: „Die erforderlichen Stellplätze, Garagen und Carports sind entsprechend der Darstellung auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.“ In der Darstellung befindet sich der Platz für Garagen innerhalb des Baufensters. Weitere Flächen werden nicht dargestellt.

Beschluß:

Die korrekte Rechtsgrundlage wird übernommen.

Im Plan soll nur noch der maßgebliche Höhenbezugspunkt an der Nordgrenze des Baugrundstücks erscheinen

Die GRZ wird auf 0,4 festgesetzt.

Das Baufenster wird bemaßt

Die Festsetzung hinsichtlich Garagen außerhalb der Baugrenze entfällt.

Aus naturschutzrechtlicher Sicht besteht mit der Planung Einverständnis.

Das LRA weist auf die schalltechnischen Orientierungswerte für das Allgemeine Wohngebiet (55 dB(A) tags und 45/40 dB(A) nachts) hin.

Dem geplanten WA Gebiet ist die Turnhalle benachbart. Unter dem Punkt Immissionschutz in der Begründung wird nur Gewerbelärm betrachtet. Auch von nicht gewerblichen Nutzungen können Geräuschimmissionen verursacht werden, die zu betrachten sind.

Von der Turnhalle können Geräuschemissionen ausgehen, z.B. durch die Schallabstrahlung über Gebäudeaußenteile bei hohen Innenpegeln, geöffnete Fenster, Schallabstrahlung technischer Aggregate im Freien etc. Für die Bewertung von Sportlärm ist die Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) maßgebend. Ob Lärm Belästigungen auftreten können hängt unter anderem von den Nutzungszeiten und der Art der Nutzung ab.

Beschluß:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Nebenbestimmungen in der Baugenehmigung aus dem Jahr 2006 und den tatsächlichen Nutzungszeiten (nicht zur Nachtzeit, nur als seltenes Ereignis an Sonntagen) ist sichergestellt, daß es zu keinen Lärmbelästigungen für das Planungsgebiet kommt. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung des Bebauungsplanes übernommen.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht besteht gegen die Änderung des Bebauungsplans keine Bedenken.

Das LRA weist allerdings darauf hin, dass Boden ein besonders schützenswertes Gut darstellt und mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Um überflüssige Erdmassenbewegungen zu vermeiden, ist daher bei der Planung künftiger Bauvorhaben innerhalb des o.g. Bebauungsplans eine Anpassung der jeweiligen Bauvorhaben an dem Geländeverlauf anzuraten. Mutterboden ist grundsätzlich auszuheben und in nutzbarem Zustand zu erhalten. Anfallender, nicht kontaminierter, Bodenaushub sollte vorrangig wieder an dem Ort, an dem er ausgehoben wurde, für Bauzwecke wiederverwendet werden. Ist eine Wiederverwendung innerhalb des Bauvorhabens nicht möglich, ist bestmöglich eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung des Bodenaushubs in örtlicher Nähe anzustreben.

Die Informationen im Altlastenkataster nach Art. 3 BayBodSchG geben nur den momentan erfaßten Datenbestand wieder, der nicht den aktuellen Verhältnissen auf dem jeweiligen Grundstück entsprechen muss. Gegebenenfalls muss ein Verantwortlicher nach Bodenschutzrecht (insbesondere Eigentümer) eine entsprechende Überprüfung (Recherche bzw. Untersuchung) selbst veranlassen. Sollten sich konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen ergeben, dann ist der Verantwortliche nach Art. 1 BayBodSchG verpflichtet, die Untere Bodenschutzbehörde im Landratsamt Miltenberg unverzüglich über diesen Sachverhalt zu informieren und ihr die diesbezüglich vorhandenen Unterlagen vorzulegen.

Beschluß:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Der nördliche Teil des Plangebietes liegt sowohl im amtlich festgesetzten als auch im Neuberechneten Überschwemmungsgebiet des Mains. Es wird gebeten diese in den Planunterlagen darzustellen.

Das neue Baufenster (WA-Gebiet) auf der Teilfläche der Fl. Nr. 6010/1, Gemarkung Wörth, kommt außerhalb des Überschwemmungsgebietes zu liegen.

In fachlicher Hinsicht ist die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg einzuholen und zu berücksichtigen.

Beschluß:

Die Überschwemmungsgrenzen werden in den Plan aufgenommen.

Das Wasserwirtschaftsamt wurde bereits beteiligt.

Von Seiten des Kreisbrandrates und der Brandschutzdienststelle wird darauf hingewiesen, dass die Feuerwehrezufahrt der Mittelschule Wörth auch vom Wiesenweg abzweigt, dieser muss während etwaiger Bauarbeiten jederzeit erreichbar sein. Der „kleine Wiesenweg“ muss für die Breite und das Gewicht von Feuerwehrlöschfahrzeugen ausgelegt sein, um nötige Löscharbeiten zielführend gewährleisten zu können. Es wird an die Vorgaben erinnert, dass bei allgemeinen Wohngebieten, mit geringer Brandausbreitungsgefahr eine Löschwassermenge von 48m³/Stunde über einen Zeitraum von zwei Stunden, im Radius von 300m sichergestellt sein muss.

Fenster zum Retten von Personen, als zweiten Rettungsweg, dürfen maximal 7m über dem tatsächlichen Gelände liegen, da die Befahrbarkeit des Grundstücks oder das Anleiten vom kleinen Wiesenweg aus mit einem Hubrettungsfahrzeug nicht möglich ist.

Beschluß:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg

Das WWA stimmt der Planung grundsätzlich zu. Folgende Hinweise werden gegeben:

Im Falle organoleptischer Auffälligkeiten sind die Kreisverwaltungsbehörde und das WWA zu verständigen

Bei den geplanten Bauvorhaben sind die Bodeneingriffe und die Flächenversiegelung auf das erforderliche Minimum zu beschränken. Verschmutzungen des Grundwassers sind zu verhindern.

Der nordöstliche Teil des Bebauungsplanes liegt im mit Verordnung vom 11.07.1994 amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Mains. Dieser Teilbereich ist mit der bestehenden Turnhalle bereits bebaut. Der südwestliche Teil, wo die Errichtung einer Wohnbebauung vorgesehen ist, kommt sowohl außerhalb des festgesetzten, als auch des 2010 Neuberechneten Überschwemmungsgebietes zum Liegen. Es gelten die besonderen Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete (§ 78 WHG). Fachlich ist von der Ausweisung von Bauland in einem Überschwemmungsgebiet abzusehen.

Im Überschwemmungsgebiet des Mains ist auf die Errichtung weiterer baulicher Anlagen oder sonstiger Abflußhindernisse zu verzichten. Dies ist in die Festsetzungen des Bebauungsplans aufzunehmen.

Bei einem HQ100 (Hochwasserereignis mit einer statistischen Wiederkehr von 100 Jahren) können im Bereich des Bebauungsplans Wasserspiegellagen von bis zu 122,97 m ü. NN auftreten. Unter Berücksichtigung eines aus fachlicher Sicht erforderlichen Sicherheitszuschlags von 50 cm kann erst ab einer Höhenlage der niedrigsten Gebäudeöffnungen von 123,47 m ü. NN von einer hochwasserangepaßten Bauweise ausgegangen werden. Hierauf sollte im Bebauungsplan hingewiesen werden.

Bei Hochwasser des Mains können im Bereich des Bebauungsplans steigende Grundwasserspiegel nicht ausgeschlossen werden. Deshalb sollte auf eine Unterkellerung verzichtet werden. Ansonsten wären entsprechende bauliche Vorkehrungen zu treffen. Im Bebauungsplan sollte ein entsprechender Hinweis aufgenommen werden.

Sowohl das festgesetzte als auch das Neuberechnete Überschwemmungsgebiet des Mains sind im Bebauungsplan darzustellen.

In Hinblick auf den stetig voranschreitenden Klimawandel kann die Festsetzung von Flächen zur gezielten Versickerung von Niederschlagswasser als Beitrag zur Grundwasserneubildung dienen. Anfallendes Niederschlagswasser ist grundsätzlich getrennt von

Schmutzwasser zu entsorgen. Die breitflächige Versickerung über den bewachsenen Oberboden wird gegenüber einer Einleitung in Oberflächenwasser bevorzugt. Ggf. ist eine wasserrechtliche Erlaubnis beim LRA zu beantragen.

Die Festsetzung von Gründächern in die Bauleitplanung ist ein weiterer Punkt zur Anpassung an den Klimawandel, da diese Dämm- und Kühlwirkung entfalten, als Speicherfläche den Abfluß verzögern und dämpfen, was die Siedlungsentwässerung, die Fließgewässer und auch die Kläranlagen entlastet.

Beschluß:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Plan ist um die Darstellung der Überschwemmungsgebiete und die diesbezügliche Hinweise zu ergänzen. Nach den Festsetzungen wird die Bebauung ab einer Höhe von etwa 125 m ü. NN erfolgen, sodaß eine hochwasserangepaßte Ausführung sichergestellt ist.

Eine getrennte Entsorgung des Oberflächenwassers ist im Planungsbereich durch die vorhandene Trennkanalisation möglich. Der gewachsene Boden läßt dagegen nur eine geringe Versickerung zu. Aufgrund des geringen Umfangs des Planungsgebietes erscheint eine Verpflichtung zur Herstellung einer Grünbedachung nicht angemessen.

Regierung von Unterfranken

Die Regierung von Unterfranken erhebt Bedenken gegen die Planung, da ein Teil des Grundstücks Fl.Nr. 5983 im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Maines liegt. Diese können zurückgestellt werden, wenn die zuständigen Wasserwirtschaftsbehörden der Planung zustimmen.

Beschluß:

Aus der Stellungnahme des WWA ergeben sich keine gegen die Planung sprechenden Aspekte. Die Bedenken werden deshalb als erledigt angesehen.

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung

Das ADBV weist darauf hin, daß abweichend von der Begründung des Planes das Grundstück Fl.Nr. 5966 nur teilweise einbezogen ist.

Beschluß:

Die Begründung wird berichtigt.

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Das LfD weist auf die Meldepflicht beim Auftreten von Bodendenkmälern hin.

Beschluß:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

4.2 Beschlußfassung zur nochmaligen öffentlichen Auslegung

Nachdem das Ergebnis der öffentlichen Auslegung zu materiellen Änderungen des Planungsentwurfs führt, beschloß der Stadtrat die nochmalige verkürzte Auslegung der Planung. Dabei soll gem. § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB nur noch zu den geänderten Festsetzungen Stellung genommen werden dürfen.

5. 4. Änderung des Bebauungsplanes „Wörth-West“ - Ergebnis der öffentlichen Auslegung

Der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes „Wörth-West“ im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 2222/56 hat vom 09.12.2019 bis zum 17.01.2020 öffentlich ausgelegt. Die am 17.01.2020 eingegangene Stellungnahme des Landratsamtes hat weiteren Klärungsbedarf v.a. hinsichtlich der festzusetzenden Baugrenzen ergeben.

Der Stadtrat beschloß daher, den Tagesordnungspunkt insgesamt zurückzustellen, bis die offenen Fragen geklärt sind.

6. Erweiterung der Brandmeldeanlage in der Grund- und Mittelschule

Im Zuge der Generalsanierung der Grund- und Mittelschule wurde die Brandmeldeanlage nicht auf den Anbau ausgeweitet. Hierfür hatte die Verwaltung im Dezember 2018 ein entsprechendes Angebot der Fa. Bretz&Hufer über insgesamt 27.010,98 € eingeholt.

Der Bau- und Umweltausschuß der Stadt hatte der Maßnahme in seiner Sitzung am 13.03.2019 grundsätzlich zugestimmt, die Einstellung entsprechender Haushaltsmittel empfohlen und die Verwaltung beauftragt Gegenangebote einzuholen.

Daraufhin wurden vier Firmen erfolglos um entsprechende Offerten gebeten. Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Verwaltung die Auftragsvergabe an die Fa. Bretz&Hufer, um einen einheitlichen Schutzstandard in der gesamten Einrichtungen herzustellen. Eine Fortschreibung des Angebots ist angefordert, aber noch nicht eingegangen.

Aus dem Haushalt 2019 stehen noch Mittel in Höhe von 30.000 € zur Verfügung.

Auf Nachfrage von Stadtrat Gernhart bedauerte Bgm. Fath, daß der Auftrag noch nicht erteilt wurde, obwohl dies nach Inkrafttreten des Haushalts Ende September 2019 möglich gewesen wäre.

Der Stadtrat ermächtigte die Verwaltung, den Auftrag bis zu einem Bruttoumfang von 30.000 € an die Fa. Bretz&Hufer zu vergeben.

7. Jahresbericht 2019 der „Stiftung Altenhilfe im Landkreis Miltenberg“

Mit Schreiben vom 16.12.2019 hat die Stiftung „Altenhilfe im Landkreis Miltenberg“ ihren Jahresbericht für das Jahr 2019 vorgelegt.

Danach wurden im Zeitraum 1993-2019 insgesamt 2.323.978,96 € (davon 89.490,06 € im Jahr 2019) an stationäre und teilstationäre Einrichtungen ausgeschüttet. Der Seniorenresidenz Wörth sind dabei insgesamt 312.380,11 € zugeflossen. Sie belegt damit den 3. Rang unter 25 geförderten Einrichtungen im Landkreis. Seit 1997 werden durch die Stiftung auch ambulante Einrichtungen unterstützt. Insgesamt wurden hierfür 242.596,41 € aufgewendet.

Der Vermögensgrundstock der Stiftung beläuft sich auf etwas mehr als 1,5 Mio. €. Der Jahresbeitrag pro Einwohner beträgt seit dem Jahr 2013 40 Cent.

Das anhaltend niedrige Zinsniveau verschlechtert allerdings die Einnahmesituation der Stiftung nicht unerheblich.

Auf Nachfrage von Stadtrat Feyh gab Bgm. Fath bekannt, daß die Mittel der Stiftung sowohl für Sachaufwendungen als auch besondere Projekte, nicht jedoch für die Personalkosten des regulären Pflegedienstes oder baulichen Unterhalt ausgereicht werden.

Der Stadtrat nahm den Jahresbericht zur Kenntnis.

8. Kommunalwahl 2020 - Höhe des Erfrischungsgeldes für Wahlvorstände

Für die Abwicklung der Kommunalwahl 2020 werden am 15. und 16.03. insgesamt mehr als 50 ehrenamtliche WahlhelferInnen benötigt. Angesichts der Inanspruchnahme über zwei Kalendertage empfiehlt die Verwaltung, ein Erfrischungsgeld in Höhe von 50 € je Person festzusetzen. Daneben stellt die Verwaltung für die Auszählung am Wahlabend Getränke und belegte Brötchen zur Verfügung.

Der Stadtrat beschloß nach kurzer Beratung, das Erfrischungsgeld auf 50 € festzusetzen. Sollte eine Person ausnahmsweise nur am Sonntag tätig sein können, sollen 30 € gezahlt werden. Personen, die nur am Montag tätig sind, sollen 20 € erhalten.

9. Neubebauung des SAF-Geländes Landstraße 23a

Bgm. Fath stellte erste Überlegungen der Fa. Westarp zur Neubebauung des SAF-Geländes an der Landstraße vor. Dabei soll eine straßenmäßige Verbindung zwischen dem Ende der Rathausstraße zur Landstraße hergestellt werden, die im Bereich des Bergfrieds rechtwinklig abknickt und das historische Gebäude auf einem später öffentlichen kleinen Patz beläßt. Entlang der Schutzmauer zum Main hin soll ein Wohngebiet

entstehen. Die verbleibende Fläche soll etwa je zur Hälfte für Einzelhandel einerseits und als Sozialimmobilie/Pflegeeinrichtung andererseits genutzt werden.

Die weitere städtebauliche Begleitung des Planungsprozesses erfolgt für die Stadt durch das Planungsbüro Neu, Darmstadt.

Stadtrat Hennrich wies darauf hin, daß bei Errichtung einer weiteren Pflegeeinrichtung die ärztliche Grundversorgung sichergestellt sein muß.

Der Stadtrat nahm von der Konzeption Kenntnis.

10. **Bekanntgaben**

Bgm. Fath gab folgendes bekannt:

- Die Regierung von Unterfranken hat für den Neubau der KiTa III Zuwendungen in Höhe von 1,988 Mio. € in Aussicht gestellt. Gegenüber dem Antrag der Stadt wurde die Zuwendung lediglich um 15.000 € gekürzt, da die Ausstattung der Kinderkrippe im beantragten Förderprogramm nicht zuwendungsfähig ist.
Nunmehr soll die Ausschreibung der einzelnen Gewerke vorbereitet werden.

11. **Anfragen**

- Auf Anfrage von Stadtrat Gernhart teilte Bgm. Fath mit, daß für den neuen Bauhof derzeit die letzten Arbeiten im Innenbereich stattfinden. Witterungsabhängig sollen die Außenanlagen ab Februar fertiggestellt werden, sodaß ein Umzug der Einrichtung Ende Februar/Anfang März erfolgen könnte. Der Mietvertrag für das Ausweichquartier läuft längstens bis Ende April, kann aber vorzeitig aufgelöst werden.

Wörth a. Main, den 24.01.2020

A. Fath
Erster Bürgermeister

A. Englert
Protokollführer